



Stadt Selbitz

Stadt Selbitz • Bahnhofstraße 2 • 95152 Selbitz

Piratenpartei
Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Hauptverwaltung
Friedhofsverwaltung

Name: Frau Fischer

Zimmer: 1 / EG

Telefon: 09280 6023

Fax: 09280 6044

E-Mail:

hauptverwaltung@selbitz.de

Internet:

www.selbitz.de

Datum:

28.06.2021

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und der
Verordnung der Stadt Selbitz über öffentliche Anschläge vom 04.08.1993

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Anlage

1 Liste über Auflagen

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der jeweils
gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Stadt Selbitz über öffentliche An-
schläge vom 04.08.1993 erlässt die Stadt Selbitz folgenden

B e s c h e i d:

1. der Piratenpartei Landesverband Bayern, vertreten durch Herrn Josef Reichardt,
Schopenhauer Straße 71, 80807 München, wird in stets widerruflicher Weise gestat-
tet, in der Zeit vom

15.August 2021 bis 27. September 2021

10 Plakate DIN A 1, anlässlich der „Bundestagswahl 2021“ am 26. September 2021 im Stadt-
gebiet von Selbitz und in den Ortsteilen, jedoch nicht im Kreuzungsbereich „Marktplatz –
Bahnhofstraße“, aufzustellen.

Anschrift:
Bahnhofstraße 2
95152 Selbitz
Telefon: 09280 600
www.selbitz.de

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 18.00 Uhr
Do 14.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Hochfranken
VR Bank Hof e.G
Commerzbank Hof

IBAN: DE03780500000430100768
IBAN: DE71780608960002911043
IBAN: DE57780400810351201900

BIC: BYLADEM1HOF
BIC: GENODEF1HO1
BIC: COBADEFFXXX

Die Erlaubnis wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 2.1 Die privatrechtlichen Einwilligungen der Grundstückseigentümer sind einzuholen.
 - 2.2 Die Auflagen laut Anlage sind unbedingt und genauestens einzuhalten.
 - 2.3 Dieser Bescheid ist den Dienstkräften der Polizei und der Stadt Selbitz auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Bei Widerruf der Erlaubnis ist dieser Bescheid auf Verlangen unverzüglich der unterfertigten Behörde zurückzugeben.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei!
 4. Die Kosten des Verfahrens hat der Erlaubnisinhaber zu tragen.

G r ü n d e:

Um eine nachhaltige Werbung für die unter Ziffer 1. genannten Veranstaltung zu erzielen, hat der Erlaubnisnehmer beantragt, Werbeträger im Stadtbereich von Selbitz aufzustellen. Zu diesem Zweck bittet er, ihm von dem Plakatierungsverbot nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Anschläge vom 04.08.1993 eine Ausnahme zu erteilen.

Zur Entscheidung über den Antrag ist die Stadt Selbitz örtlich und sachlich zuständig (§ 2 Abs. 2 der Verordnung).

Durch die vorübergehende Aufstellung bzw. Anbringung der Werbeträger wird das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Ausnahmegenehmigung ist daher mit den unter Ziffer 2. genannten Nebenbestimmungen und Auflagen widerruflich zu erteilen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.


Stefan Busch
Erster Bürgermeister

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** ¹⁾Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

